

Şerafettin Kaya

An das  
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)  
3.Kammer  
Logenstraße 6

15230 Frankfurt (Oder)

Kiel, den 17.04.2004

Az.: 3 K 935/99.A

### SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

1.

Einige ehemalige Funktionäre und Mitglieder der HADEP, mit denen ich gesprochen habe, teilten mir mit, dass sie eine Person namens [REDACTED] nicht kennen würden und dass es viele Sympathisanten der Partei gegeben habe, welche im Parteibüro verkehrt und die Parteiarbeit unterstützt hätten, sie diese aber nicht alle namentlich kennen würden. Daher könnten sie nicht wissen, ob die betreffende Person als Sympathisant die Parteiarbeit unterstützt habe oder nicht. Ihren Angaben zufolge gab es im Zentralkreis der HADEP in [REDACTED] mehr als tausend registrierte Mitglieder und mindestens ebenso viele Sympathisanten als Unterstützer.

Dass die Partei dort so viele Mitglieder und Sympathisanten hatte, ist nicht ungewöhnlich. Im Zentralkreis [REDACTED] und in den anderen Kreisen von [REDACTED] leben etwa zehn- bis fünfzehntausend Kurdischstämmige, die aus dem Osten und Südosten eingewandert sind. Den Presseberichten und den Ergebnissen der Wahlstatistiken zufolge war die HADEP bei den Parlamentswahlen in den Jahren 1995 und 1999 jeweils drittstärkste Partei geworden.

2.

Auf den Polizeipräsidiien und Polizeiwachen in allen Provinzen und Kreisstädten der Türkei gibt es sowohl Verwahrzellen, in denen Beschuldigte vorläufig festgehalten werden als auch spezielle Räume und Abteilungen, in denen die Beschuldigten verhört werden. Wenn Beschuldigte einem Verhör unterzogen werden, so geschieht dies unter Anwendung von Folter in diesen besonderen Räumlichkeiten. Im Allgemeinen werden jenen, deren Festnahme im Zusammenhang mit einer illegalen Organisation steht, während des Verhörs die Augen verbunden. Es ist auch vorgekommen, dass die folternden Angehörigen der Sicherheits- und Nachrichtendienstbehörden maskiert waren, um von den Gefolterten nicht erkannt zu werden.

Trotz der im Hinblick auf die angestrebte EU-Mitgliedschaft der Türkei durchgeführten gesetzlichen Änderungen und gegebenen Zusagen lässt sich bei der strafrechtlichen Verfolgung von Organisationen und Personen, die im Zusammenhang mit der kurdischen Frage stehen, keine Verbesserung feststellen. Die Sicherheitskräfte verfolgen die Mitglieder der Organisationen und Sympathisanten, die sich an den Aktivitäten der Organisation beteiligen und diese unterstützen auf dieselbe Art und Weise wie bereits früher. In der Türkei wird weiterhin gefoltert. Die Zahl und Intensität der Verhöre unter Anwendung psychischer und physischer Folter, um Beschuldigte zu Geständnissen oder zur Preisgabe von Informationen zu zwingen, hat sich nicht vermindert.<sup>1</sup>

Ich habe in der Presse keinen Bericht darüber gefunden, dass im Polizeipräsidium von [REDACTED] und in den zugehörigen Polizeiwachen gefoltert worden ist. Aber ein Bekannter von mir, Protokollführer im Justizdienst in [REDACTED] mit dem

<sup>1</sup> Laut Bericht des Behandlungs- und Rehabilitationszentrums und der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) haben sich im Jahr 2000 924 Personen und im Jahr 2001 988 Personen (die aus politischen Gründen festgenommen und denen der Prozess gemacht wurde) an die Menschenrechtsvereine gewandt und angegeben, dass sie gefoltert worden sind.

Laut Jahresbericht 2003 der Niederlassung [REDACTED] des Menschenrechtsvereins (IHD) haben sich allein in diesem Gebiet 548 Menschen gemeldet und angegeben, gefoltert und misshandelt worden zu sein. Den Angaben der Niederlassung Istanbul des IHD zufolge wurden allein in den Monaten Januar, Februar und März 2004 einhundertsechszwanzig (146) Personen wegen ihrer politischen Aktivitäten festgenommen, von denen 26 Personen verhaftet wurden. Sieben von ihnen haben sich an den IHD gewandt und angegeben, während des Gewahrsams gefoltert worden zu sein.

ich gesprochen habe, erklärte mir gegenüber, persönlich bezeugen zu können, dass viele derjenigen, die wegen ihrer Verbindungen zu den Organisationen PKK bzw. DHKP-C verhört worden sind, vor Gericht erklärt haben, während der Verhöre auf dem Polizeipräsidium oder auf der Zentralwache schwer gefoltert worden zu sein. Leute, die bei der DEHAP-Organisation in [REDACTED] tätig sind, haben mir das bestätigt und gesagt, dass viele ihrer Freunde bei der Abteilung zur Bekämpfung des Terrors im Polizeipräsidium gefoltert worden sind.

3.

Wie ich bereits oben ausgeführt habe, gibt es in sämtlichen Polizeiwachen der Türkei Zellen, in denen Beschuldigte in Polizeigewahrsam genommen werden sowie Räumlichkeiten, die für Verhörzwecke bestimmt sind. Im Bericht des Parlamentsausschusses, der wegen der Beschwerden über Folter Nachforschungen angestellt hatte, heißt es, dass auf den Polizeiwachen Folterinstrumente entdeckt wurden.

Ich habe das Polizeipräsidium in [REDACTED] und die zugehörigen Polizeiwachen nicht persönlich gesehen. Aber ich kann sagen, dass es dort sowohl Verhartzellen als auch Verhörräume gibt. Mein Bekannter aus dem Justizdienst in [REDACTED] und die Anwaltskollegen, mit denen ich ebenfalls gesprochen habe sowie politische Persönlichkeiten aus ehemaligen HADEP- und jetzigen DEHAP-Kreisen haben mir dies bestätigt.

4.

Bis zum Erdbeben am 17. August 1999 waren das Gebäude des Polizeipräsidioms von [REDACTED] und das Gerichtsgebäude von [REDACTED] nebeneinander an der Uferstraße [REDACTED] gelegen. Die zentrale Polizeiwache, welche für die Stadtteile [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] zuständig war, lag in derselben Straße, etwa 500 Meter von diesen Gebäuden entfernt. Die Republikanische Oberstaatsanwaltschaft hatte ihren Sitz in diesem Gerichtsgebäude und die Republikanischen Staatsanwälte haben sämtliche Vernehmungen, Verhöre und anderen Aktivitäten in diesem Gebäude durchgeführt.

(

5.

Bei dem erwähnten, am 21.12.2000 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 4616 handelt es sich um das „Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und die Aussetzung von Strafverfahren sowie von der Vollstreckung von Strafen im Falle von bis zum 23. April 1999 begangener Straftaten“. Von den in den Artikeln 125 und 175 TürkStGB aufgeführten politischen

und gegen den Staat gerichteten Straftaten fällt nur die in Artikel 169 TürkStGB genannte Unterstützung und Unterschlupfgewährung von Mitgliedern bewaffneter Vereinigungen oder Banden unter dieses Gesetz und diejenigen, die derartige Straftaten begangen haben, können von den Bestimmungen dieses Gesetzes Gebrauch machen. Das Sammeln von Geld für die PKK oder die Verteilung von Flugblättern und Handzetteln, um diese zu unterstützen, ist gemäß Artikel 169 TürkStGB und Artikel 7/2 des Gesetzes Nr. 3713, Gesetz zur Bekämpfung des Terrors, strafbar. Eine Person, die eine solche Straftat vor dem 23. April 1999 begangen hat, kann von dem Gesetz Nr. 4616 Gebrauch machen.

6.

Ich habe in der Presse keinen Bericht darüber gefunden, demzufolge zwar die Ermittlungen gegen eine Person wegen einer Straftat, die unter das Gesetz Nr. 4616 fällt, ausgesetzt worden sind, gleichzeitig aber weiterhin von den Sicherheitskräften nach ihr gesucht, sie beobachtet, unter Druck gesetzt, verhört und misshandelt worden wäre.

Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kann eine Person nicht wegen einer Straftat gesucht werden, die unter das Gesetz Nr. 4616 fällt und in deren Fall das Ermittlungsverfahren ausgesetzt wurde. Dies ist auch nicht vorgekommen. Es ist zu erwarten, dass jemand, der wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK verfolgt wird und gegen den erst ein Strafverfahren eingeleitet und das Verfahren dann gemäß Gesetz Nr. 4616 ausgesetzt wurde, im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen einer sich in dem Gebiet ereignenden Straftat verhört, sein Haus und Arbeitsstätte durchsucht und belästigt wird. Eine Person, gegen die wegen der Unterstützung und Unterschlupfgewährung für die PKK oder eine andere bewaffnete Organisation ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, gilt, selbst wenn diese Person später freigesprochen wurde, bei den Sicherheitskräften als verdächtige Person.

7.

Ich habe keine Erkenntnisse darüber, ob der Kläger gesucht wird oder nicht. Von den von mir kontaktierten Personen in [REDACTED] konnte ich keine diesbezüglichen Informationen erhalten. Außerdem hatte ich nicht die Möglichkeit, bei der Republikanischen Oberstaatsanwaltschaft [REDACTED] oder bei der Polizei Nachforschungen anzustellen.

Ich habe die Ausgaben der Tageszeitungen aus dem September und Oktober 1998 (*Özgür Politika* und *Hürriyet*) sowie die Ausgaben von *Serxwebun* (dem zentralen Presseorgan der PKK)

aus diesen Monaten geprüft. Dabei habe ich keinen Bericht über die vom Kläger erwähnte Festnahme oder über die seinerzeitigen Operationen der Polizei in [REDACTED] gefunden. Ich habe auch den Jahresbericht Menschenrechte in der Türkei für 1990 geprüft und auch dort keine entsprechende Erklärung gefunden.

Der Kläger gibt an, am 5. Oktober 1998 der Republikanischen Oberstaatsanwaltschaft [REDACTED] vorgeführt und von dem republikanischen Staatsanwalt freigelassen worden zu sein. Demzufolge muss gegen ihn auch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein. Wenn es ein solches Ermittlungsverfahren tatsächlich gegeben hat und er wegen dieser Straftat gesucht worden ist, so kann der Kläger durch einen von ihm bevollmächtigten Anwalt Auskunft über das Ermittlungsverfahren und die Suche nach ihm erhalten. Dieser Anwalt kann auch eine Abschrift des Haftbefehls und der anderen, die Ermittlungen betreffenden Beschlüsse erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Serafettin Kaya -